

# **Weisung des Generalstaatsanwalts des Kantons Wallis betreffend die Verwaltung des Mobiltelefons innerhalb der Staatsanwaltschaft Wallis**

vom 25. Januar 2019

---

## **I. Grundlage**

- Art. 11 des Reglements der Staatsanwaltschaft vom 03. Januar 2011.
- Kapitel 3.2 der Richtlinien des Generalstaatsanwalts vom 03. Januar 2011.
- Der beigelegte Entscheid des Staatsrates vom 26. September 2018 zur Genehmigung der Mitgliedschaft bei NATEL go, der Übernahme der Kosten der geschäftlichen Mobiltelefonie für berufliche Zwecke und zum Kauf eines Mobiltelefons.

## **II. Obligatorische Nutzung des Mobiltelefons**

Die Nutzung des Mobiltelefons ist erforderlich für die Ausübung der Tätigkeit folgender Personen

- Generalstaatsanwalt
- Generalstaatsanwalt Stellvertreter
- Oberstaatsanwälte
- Staatsanwälte, welche Pikettdienst leisten während ihrem Pikettdienst
- Administratives Verantwortlicher
- Abwart des Standortes Sitten.

Demnach stellt die Staatsanwaltschaft ein kostenloses Mobiltelefon zur Verfügung, welches Eigentum der Staatsanwaltschaft ist. Die Anfrage für eine Neuanschaffung eines Mobiltelefons muss an den Verantwortlichen der Administration gerichtet und vom Generalstaatsanwalt genehmigt werden.

Für die Telefone der Pikettstaatsanwälte (1 pro regionales Amt) wird eine Mitgliedschaft an NATEL go beantragt. Die Kosten der Telefongespräche trägt die Staatsanwaltschaft.

Die anderen vorgenannten Magistraten/Mitarbeiter können die Mitgliedschaft an NATEL go beantragen. Die Staatsanwaltschaft übernimmt einen Kostenanteil von Fr. 25.— pro Monat.

Wenn die anderen vorgenannten Magistraten/Mitarbeiter keine Mitgliedschaft bei NATEL go wünschen, wird ihnen eine monatliche Entschädigung von Fr. 25.— für ihre Kosten mit dem Mobiltelefon vergütet. Diese wird mittels Spesenabrechnung abgerechnet.

## **III. Nicht obligatorische Nutzung des Mobiltelefons**

Die Verwendung des Mobiltelefons ist zuweilen auch für Magistrate/Mitarbeiter der Staatsanwaltschaft Wallis nützlich, welche auf unbestimmte Zeit beschäftigt sind.

Demnach können diese die Mitgliedschaft an NATEL go erlangen, ohne irgendwelche Kostenbeteiligung der Staatsanwaltschaft. Die jeweilige Rechnung wird direkt von Swisscom an ihre Privatadresse gesandt. Sie bezahlen diese Rechnung genau gleich wie ihre Rechnung für das private Mobiltelefon.

## **IV. Anwendung der Weisungen innerhalb der Staatsanwaltschaft**

Jede Anfrage für den Kauf eines Mobiltelefons oder einer Mitgliedschaft bei NATEL go muss über den administrativen Verantwortlichen der Staatsanwaltschaft abgewickelt werden.

Mit seinen zentralen Diensten ist es für die richtige Umsetzung dieser Weisung sowie für die Weisung zur Mitgliedschaft an NATEL go, die Kostenabrechnung für die Verwendung des Mobiltelefons zu beruflichen Zwecken, sowie den Kauf der Mobiltelefone verantwortlich.

Der Generalstaatsanwalt entscheidet über Sonderfälle.

#### **V. Inkrafttreten**

Vorliegendes gilt als Weisung im Sinne von Art. 6 Abs. 4 lit. a EGStPO

Diese Weisung tritt am 1. Februar 2019 in Kraft.

Sie hebt, ab Inkrafttreten alle bisherigen Weisungen/Entscheide betreffend die Mitgliedschaft, die Gebühren, die Rückvergütungen sowie die Anschaffung der Mobiltelefone auf.

Der Generalstaatsanwalt : Nicolas Dubuis

#### **Beilage:**

- Weisung zur Mitgliedschaft bei NATEL go, die Kostenübernahme des Mobiltelefons zu beruflichen Zwecken sowie zum Kauf des Mobiltelefons

#### **Geht an:**

- Magistrate und Mitarbeiter der Staatsanwaltschaft (per Mail)

#### **Zur Info an:**

- Dienststelle für Informatik (per Mail)
- Finanzinspektorat (per Mail)